

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben der Städtische Werke Guben GmbH:  
„Erweiterung der Anschlussbahn im Industriegebiet Süd II in Guben im Abschnitt Bahn-km 25,8  
bis 25,0 im Zuge der Ansiedlung des Unternehmens Rock Tech Lithium einschließlich Verlegung  
eines vorhandenen Bahnübergangs“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 03. März 2023

Die Stadt Guben, bevollmächtigt von der „Städtische Werke Guben GmbH“ (Vorhabenträger), stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Erweiterung der Anschlussbahn im Industriegebiet Süd II in Guben im Abschnitt Bahn-km 25,8 bis 25,0 im Zuge der Ansiedlung der Firma Rock Tech Lithium einschließlich Verlegung eines vorhandenen Bahnübergangs“. Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Spree-Neiße, in Guben, im südlichen Bereich des Industriegebiets Süd II entlang der bestehenden Gleisanlage der Anschlussbahn.

Gemäß § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.01.2023 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung des Vorhabenträgers und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2113-31202/0117/001 geführt.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Erweiterung der Anschlussbahn im Industriegebiet umfasst die Errichtung von zwei neuen Be- und Entladegleisen (Länge der neuen Gleisanlagen 1.463 m) an das bestehende Gleis A 11, die Herstellung eines Rangierewegs parallel zu den Gleisen, die Verlegung eines bestehenden Bahnübergangs, die Anlage von Einschnittsböschungen in den Randbereichen der Gleisanlage sowie die Errichtung eines Durchlasses zum Zwecke des Hochwasserabflusses. Das Vorhabengebiet befindet sich im Industriegebiet Süd II in Guben und gilt aufgrund der bestehenden industriellen und gewerblichen Flächennutzung als vorbelastet. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Wohnbebauung, noch sonstige sensible Nutzungen. Bei den vom Vorhaben betroffenen Böden handelt es sich um wertvolle Auenböden, die bereits durch die bisherige industrielle Nutzung sehr stark anthropogen vorbelastet und überformt sind. Die dauerhafte Beeinträchtigung der Fläche bzw. des Bodens in Form neuer Teilversiegelung im Umfang von 8.848 m<sup>2</sup> erfolgt ausschließlich auf Flächen im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Guben und wurde im Rahmen des vorgelagerten

Bauleitplanverfahrens bereits umweltfachlich bewertet und bilanziert. Der Eingriff in die Fläche und den Boden durch ein Gleisbauvorhaben ist hinsichtlich der Wirkungsintensität mit einer dauerhaften Überbauung im Bereich eines Industrie- und Gewerbegebiets als gleichwertig oder bei Teilversiegelung sogar geringer hinsichtlich der Wirkungsintensität zu bewerten. Somit gehen mit dem hier gegenständlichen Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen einher, die neu zu bewerten sind.

Beim Schutzgut Luft/Klima sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, die jedoch in ihrer Wirkungsintensität keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen.

Es erfolgen keine Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Es sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete betroffen. Beeinträchtigungen und nachhaltige Auswirkungen des Wassers und des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme ebenso nicht betroffen.

Umweltauswirkungen treten vor allem baubedingt in Form von Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb auf.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch stoffliche und nichtstoffliche Einwirkungen potentiell möglich, jedoch hinsichtlich der vorhabenbezogenen Wirkung als gering einzustufen.

Für die Schutzgüter Menschen/ menschliche Gesundheit, Klima/Luft und Boden sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen sehr gering zu halten bzw. auszuschließen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens daher voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Im Ergebnis besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.